

Erfassung des Raumes sowie rechtliche Absicherung gegenüber Nachbarn und Dritten seien die Hauptmotive der Grenzpolitik des Deutschen Ordens gewesen¹¹. Doch Neitmanns These von der einzigartigen - und wohl auch über keine historischen Vorbilder verfügenden - Rolle der Deutschordenspolitik dürfte etwas überzogen sein, zumal er meint, bei der Entwicklung der Grenzen in Schlesien, Böhmen und Österreich sei "es mehr oder weniger dem Zufall überlassen (geblieben), wo die Grenze gegenüber dem Nachbarn schließlich verläuft"¹². Letztlich scheint sich hinter der zitierten Ansicht die Überzeugung zu verbergen, daß die Ausbildung linearer Grenzen vorzugsweise ein Produkt zweiseitiger Vereinbarungen sei, daß sie nicht auf einseitigen Handlungen (Akten) beruhe. Mit Helmolt, Karp und Neitmann korrespondiert die These von Guichonnet und Raffestin, daß ein Zusammenhang bestehe zwischen der Entwicklung des modernen Staates im 13./14. Jahrhundert und linearer Grenzziehung, die ein stabilisierendes und Streit vermeidendes Element gewesen sei¹³. - Dem Reiz, unser ohnehin schwieriges Thema auf das nicht viel leichtere Terrain der modernen Staatsentwicklung daher zu verlagern, soll indes widerstanden werden.

Ich werde mich im folgenden nicht auf sogenannte natürliche Grenzformen konzentrieren, zum Beispiel auf Flüsse, Seen und andere Gewässer, auch nicht auf Gebirgskämme oder Wasserscheiden. Mit ihnen sind nämlich vielfältige Probleme verknüpft, die sich bereits in Frageform andeuten lassen: Wie weit reicht beispielsweise das Flußufer? Wie ist es definierbar und bei welchem Wasserstand? Da auch die Herrschaft über den Fluß, selbst seine Nutzbarkeit in höchstem Maße (fast) immer strittig waren, sollen diese äußerst komplizierten Grenzformen hier außer acht gelassen werden. Ein weiterer Grund kommt hinzu, der sich mit dem angedeuteten Vorbehalt gegenüber dem zweifellos üblichen Begriff der "natürlichen Grenze" berührt. Im strengen Sinne gibt es solche gar nicht, denn "auch natürliche Grenzen müssen zu solchen erklärt bzw. bewidmet werden, was in früherer Zeit jeweils feierlich in Gegenwart des Volkes und der beiderseitigen Nachbarn geschah. Zudem sind" - wie kürzlich Th. Bühler-Reimann zu Recht ebenfalls herausstellte - "solche Grenzen selten durchgängig, sie müssen ergänzt werden, was zu künstlichen Grenzen führt"¹⁴. Vor allem ist zu beachten, daß Grenzen immer zu solchen erklärt, bestimmt, deklariert werden müssen, daß natürliche Vorgaben für sich grundsätzlich keine Grenzen bieten. Daher sollte man durchweg statt von "künstlichen Grenzen" von naturbegünstigten Grenzen reden! Im Fall der angesprochenen Fluß- oder Wassergrenzen kommt sogar das Sonderproblem hinzu, daß Flußufer,

¹¹ Klaus Neitmann, *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230-1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaats* (Neue Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte 6, 1986), S.560.

¹² So pointiert S.567.

¹³ P. Guichonnet und C. Raffestin, *Géographie des Frontières* (1974), S.12f.

¹⁴ Theodor Bühler-Reimann, "Die Grenzziehung als Musterbeispiel von faktischem Handeln mit direkten Rechtswirkungen", in: *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hg. von L. C. Morsak und M. Escher (Zürich 1989), S.589.